Kreis-Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 30. Danzig, den 29. Juli. 1854.

Die diesjährigen großen Truppenübungen der Königlichen Zweiten Division bei Danzig beginnen mit den Regimentsübungen am 11. August, die Brigade-Uebungen werden vom 25. bis incl. 29. August, und von da ab bis incl. 9. September die Divisions-Uebungen unter Theilnahme der Artillerie stattfinden. Vom 30. August bis incl. 6. September bleiben die Truppen in den Quartieren, welche sie bei ihrem Eintreffen in und bei Danzig bezogen. Vom 7. bis incl. 9. September findet ein dreitägiges Feldmanöver mit wechselnden Quartieren und zwar innerhalb des Danziger Kreises auf dem linken Weichselufer statt.

In meiner Eigenschaft als Civil-Kantonnements-Commissarius habe ich den Oberschulzen Fiedler in Oliva mit der Regulirung der Quartiere, Gestellung der Fuhren zur Abholung der Fourage, des Brodes und dergleichen beauftragt, und haben sämmtliche Ortspolizei-Obrigkeiten und Schulzenämter des Kreises seinen diesfälligen Requisitionen resp. Anordnungen schleunige Folge zu geben.

Sämmtliche Grundbesitzer im Bereiche der Truppenübungen werden angewiesen, ihre Saat- und Fruchtfelder, Gärten und Wiesen durch Strohwiepen recht kenntlich zu machen, auch die Wiepen täglich zu revidiren und resp. nachzusetzen; jedoch darf die Bewiepung, wie sich von selbst versteht, nicht auf unbestellt gebliebene Landflächen, abgehütete Stoppel- oder andere ohne Nachtheil zu betretende Landstücke ausgedehnt werden. Etwanige Flurbeschädigungen durch die Truppen müssen ohne den mindesten Verzug und spätestens binnen 24 Stunden dem Civilcommissarius, Oberschulzen Fiedler angezeigt werden, damit zur Vermeidung des Verlustes etwaniger Entschädigungs-Ansprüche die Abschätzung des Schadens sofort veranlaßt werden kann.

Die im Uebungsterrain gelegenen Wege und Brücken sind zur Passage für Truppen und Transporte aller Art, insbesondere auch für Artillerie, sofort vollständig in Stand zu setzen und darin zu erhalten, wofür die Polizeiobrigkeiten und Schulzenämter verantwortlich bleiben. Ich werde die Wege durch Gensd'armen revidiren und die vorgefundenen Mängel im Wege der Execution für Rechnung der Säumigen beseitigen lassen.

Danzig, den 25. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.

v. Brauchitsch.

Nachdem sich wieder mehre Fälle von Tollwuth bei den Hunden gezeigt haben und in Folge der heißen Witterung noch mehre solche Krankheitsfälle zu erwarten sind, bestimme ich hiemit, daß sämmtliche Hunde im Kreise mit Ausnahme der zum Viehtreiben benutzten, welche vom Hirten an einem Stricke geführt werden müssen, vorläufig bis zum 25. August angekettet oder eingesperrt werden sollen. Die Polizeibehörden und Schulzenämter haben bei Ordnungsstrafe

jedem Hundebesitzer in ihrem Geschäftsbezirk diese Anordnung sogleich mit der Verwarnung bekannt zu machen, daß den Dawiderhandelnden in jedem Betretungsfalle eine Strafe von zwei Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß treffen werde, neben den Folgen, welche aus den Polizeivorschriften wegen des Tödtens von frei umherlaufenden Hunden hervorgehen.

Ich verweise hiebei auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 31. Mai v. J., welche den Betheiligten gleichzeitig in Erinnerung zu bringen ist.

Danzig, den 25. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 24. Februar d. J. (Kreisblatt No. 9., Seite 53.) mache ich hiemit bekannt, daß bis jetzt von mir nur:

1) die Wittwe Anna Marie Jetter, geb. Bestenberg in Oliva,
2) der Tischlermeister August Ferdinand Fritz in Oliva,
3) die verehelichte Agathe Schilling, geb. Moladinski, in Ziganfenbergerfelde,
4) die verehelichte Sattler Louise Sommer, geb. Krypal, in Emaus,
5) der Barbier Julius Ruschkowski in Praust,
6) der Einwohner George Kindler in Nehrungsche Weg,
7) der Arbeiter Gottlieb Harder in Stutthof

zum Betriebe des Gesindemäklergewerbes concessionirt worden sind. Andere Personen, welche im Kreise jenes Gewerbe betreiben sollten, unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Danzig, den 11. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der Dienstjunge Michael Partikel, 21 Jahr alt, von grauen Augen, dunklem Haar, hat sich aus dem Dienst des Hofbesitzer Dobbraß in Herzberg heimlich entfernt, und ist bis jetzt nicht dorthin zurückgekehrt. Die Ortsbehörden des Kreises weise ich an, auf denselben zu achten und ihn im Betretungsfalle sofort hierher zu senden.

Danzig, den 15. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Zur Verhütung des künftigen Entstehens und zur Beseitigung etwa schon ohne diesseitige Kenntniß und also ohne die gesetzlich erforderliche landräthliche Erlaubniß entstandener neuer Ansiedelungen im Kreise bringe ich bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes für das Gemeinwesen die darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, welche nicht überall völlig bekannt zu sein scheinen, erneuert zur allgemeinen Kenntniß der Ortspolizeiobrigkeiten und der Kreiseingesessenen, damit dieselben mich in dem Bestreben, Schaden und Nachtheile von den Gemeinden und den benachbarten Grundbesitzern unzuläßiger neuer Ansiedelungen abzuwenden, zu unterstützen im Stande sind.

Eine neue Ansiedelung im gesetzlichen Sinne ist vorhanden, wenn auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem andern bereits bewohnten Grundstücke gehört, Wohngebäude errichtet werden.

Die Gründung einer neuen Ansiedelung kann untersagt werden, wenn davon **Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.** Dies ist beispielsweise besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von anderen bewohnten Orten erheblich

entfernt, oder sonst unpassend belegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner, oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebs z. B. durch Anlage eines Mühlenwerkes, einer Fabrik oder eines Holzplatzes **selbstständig** (d. h. ohne Beihülfe von anderm Privatvermögen, oder von dem Betriebe eines rein persönlichen Gewerbes, welches an und für sich keine gewerbliche Anlage, also keinen Grundbesitz erfordert) zu ernähren.

Insonderheit ist **notorisch unvermögenden** oder **bescholtenen** Personen **in solchem Falle** die Ansiedelung in der Regel zu versagen. In allen diesen Fällen ist ferner von der Behörde zu erwägen, ob durch die neue Ansiedelung die benachbarten Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachtheiligt werden können, und sind diese dann vor der Gestattung der Ansiedelung mit ihrer Erklärung zu hören.

Ueber die Gestattung oder Versagung der neuen Ansiedelung hat nur der Landrath und keine Ortspolizeiobrigkeit, welche sonst zur Ertheilung von Bauconsensen befugt ist, zu entscheiden. Wer ohne landräthliche Genehmigung eine neue Ansiedelung gründet, oder seit der Publikation des Gesetzes vom 3. Januar 1845 gegründet hat, kann zur Wegschaffung derselben angehalten werden, sobald sich dieselbe nach einer von Amtswegen oder auf Grund der Beschwerde von Grenznachbaren vorgenommenen Ermittelung als unzulässig herausstellt, es darf aber ferner nach dem §. 11. des Gesetzes vom 24. Mai v. J. (Gesetzsammlung S. 243.) die Gründung einer solchen Ansiedelung in dem Falle garnicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht, und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt.

Auch soll in keinem Falle der Bauconsens an einen Ansiedler eher ausgehändigt werden, als bis die Regulirung der öffentlichen, mit dem Grundbesitze zusammenhängenden Abgaben für die Parcelle erfolgt ist.

Die Ortspolizeiobrigkeiten haben daher, schon um mögliche Regreßansprüche der Neuaufbauenden zu vermeiden, in allen Fällen einer neuen Ansiedelung sich der selbstständigen Ertheilung des Bauconsenses zu enthalten und solche neue Aufbauten vor der Beibringung meiner Genehmigung unter keinen Umständen zu gestatten. In dem deshalb an mich zu erstattenden Berichte ist jedesmal nicht nur ausdrücklich zu erwähnen, daß es sich um eine ganz neue Ansiedelung handele, sondern es sind auch die oben erwähnten Verhältnisse vollständig zu erörtern und zu begutachten.

Danzig, den 15. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der Arbeiter Jacob Wendt, etwa 49 Jahre alt, welcher angeblich in der Gegend von Danzig zu Hause sein will, ist im Monat März c. von Stargardt nach seiner Heimath entlassen. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich nun, den p. Wendt, dessen Vernehmung hier nothwendig ist, sobald er betroffen wird, herzusenden und mir Anzeige zu machen, daß dies geschehen ist.

Danzig, den 21. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Es ist von verschiedenen Seiten darüber Beschwerde geführt worden, daß bei dem An- und Verkaufe von Kohlen, namentlich in den Eisenhämmern, vorschriftswidrige Maaße gebraucht werden.

Da nun nach der Verordnung vom 13. Mai 1840 sämmtliche Gewerbetreibende kein un-

gestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkaufe oder Verkaufe von Waaren in ihrem Gewerbetriebe dient, **besitzen oder gebrauchen** dürfen, wenn nicht die im § 348. sub 2 des Strafrechts angedrohte Strafe und die Confiscation des ungeaichten Maaßes oder Gewichtes eintreten soll; so haben die Gewerbetreibenden, welche Kohlen ein- oder verkaufen, sich binnen längstens 4 Wochen in den Besitz von gestempelten Gemäßen zu setzen und nur diese zu gebrauchen, jedes ungestempelte Gemäß aber gänzlich abzuschaffen, damit sie bei der demnächst stattfindenden Revision nicht der Strafe verfallen.

Als Einheit bei'm Kohlenmaaße, nach welcher jede Ueberlieferung bei der genannten Strafe geschehen muß, gilt die Tonne von **vier** Berliner Scheffeln.

Die Polizeibehörden und Schulzenämter, in deren Geschäftsbereiche sich Gewerbetreibende, die Kohlen ein- oder verkaufen, befinden, haben dies den Letzteren sogleich nach Empfange dieses Kreisblatts bekannt zu machen.

Danzig den 12. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der Kutscher Adam Koschmieder ist aus dem Dienst des Vorwerkbesitzers Bölcke in Quadendorf entlaufen und nicht wieder dorthin zurückgekehrt. Die Ortsbehörden des Kreises weise ich an, auf denselben zu achten und ihn im Betretungsfalle sofort hierherzusenden.

Danzig, den 19. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der Knecht Johann Rennwanz ist aus dem Dienst des Hofbesitzers Frohnhöfer in Wonneberg entlaufen und bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Die Ortsbehörden des Kreises haben auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle sofort hierher zu senden.

Signalement.

Rennwanz ist 28 Jahr alt, von mittler Statur, hat graue Augen, blonde Haare, blonden Backenbart, Kinn- und Schnurbart.

Als Rennwanz entlief, hatte er folgende Kleidungsstücke:
eine grau leinene Jacke (er hatte die äußere zerrissene Seite, die aus rothweißem Kattun bestand, nach innen gewendet), braun und grün gestreifte Kattunhosen, eine dunkelgrüne Tuchmütze, schwarze lederne Schuhe.

Danzig, den 15 Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Das Schaarwerksmädchen Catharina Schröder hat eigenmächtig den Dienst in Schweitzerhof verlassen und ist bis jetzt dorthin nicht wieder zurückgekehrt. Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, auf dieselbe zu achten und sie im Betretungsfalle sofort hierher zu senden. Die p. Schröder ist von mittlerer Statur, dunkelblonden Haaren, blauen Augen und langer und spitzer Nase. Als besondere Kenntzeichen fehlen derselben 2 Vorderzähne.

Danzig, den 22. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Wegen meiner Versetzung nach Danzig beabsichtige ich Freitag, den 11. Aug., Vormittags 10 Uhr, meine Kühe, Stroh, Kuhheu, Geschirre, Tische, Stühle, Kleiderspinde, Tropfstein, Käse- u. Milchgeräthe u. a. m. gegen baare Zahlung zu verkaufen. Schönau, den 27. Juli 1854. Lüdcke.

Bekanntmachung.

Ein etwa 4 bis 5 Jahre alter Knabe mit blondem Haar und braunen Augen, rundem Gesicht und von bleicher Gesichtsfarbe, ist am 24. Juni c. in Langfuhr angehalten und vorläufig in dem hiesigen Kinder-Depot untergebracht.

Derselbe spricht wenig und so unverständlich, daß von ihm bis jetzt über seine Herkunft nichts zu erfahren gewesen ist. Der Knabe hat an der linken Seite des Halses und auf der Stirne eine Narbe, woran er besonders zu erkennen sein dürfte.

Die resp. Polizei- und Ortsbehörden werden ersucht, sich der Ermittelung der Eltern oder sonstigen Angehörigen dieses Knaben zu unterziehen und event. darüber schleunig hierher Mittheilung zu machen.

Danzig, den 22. Juli 1854.

Der Polizei-Präsident.
v. Clausewitz.

Steckbrief.

Nachstehende der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliche Verbrecher haben in Verbindung mit andern ergriffenen Verbrechern in der Nacht vom 26. zum 27. Mai 1854 einen bedeutenden gewaltsamen Diebstahl in dem Dorfe Kielau bei dem Handelsmann Hirsch Behrendt ausgeführt:

1) der Arbeiter Friedrich Siebließ aus Simonsdorff,
2) der Arbeiter Johann Axt aus Elbing,
3) die Wittwe Catharina Stankowitsch, alias Stankowski, geborne Hohendorff aus Parparen bei Stuhm.

Die Signalements dieser Personen, welche sich in der neueren Zeit in der Weichselniederung herumgetrieben haben, können nicht angegeben werden, und ersuchen die betreffenden Polizeibehörden, resp. Beamten, wir ergebenst, auf dieselben zu vigiliren und solche im Betretungsfalle geschlossen bei uns einzuliefern.

Die Transport-Kosten werden erstattet werden.

Neustadt in Westpreußen, den 13. Juli 1854.

Königl. Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Stelle des hiesigen Scharfrichters und Abdeckers wird binnen Kurzem erledigt. Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, bis zum 20. August c. ihre Submissionen einzureichen. Die Bedingungen liegen in unserm ersten Geschäfts-Büreau zur Ansicht vor.

Danzig, den 14. Juli 1854.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Stelle des Hofbesitzers Thiel ist der Hofbesitzer Franz Moench zum Dorfsgeschwornen von Mahlin erwählt und als solcher heute verpflichtet worden.

Dirschau, den 21. Juli 1854.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Für Wiederverkäufer!

Adolph Michaelis in Danzig,

Heilige Geist- und Ziegengassen-Ecke No. 24.,
in dem neuerbauten Hause,
empfiehlt zum Dominik sein

Engros-Lager
von
Galanterie-, Kurzwaaren und Bändern.

Auktion zu Osterwick.

Montag, den 31. Juli 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Gutsbesitzer Herrn Arnold in Osterwick öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

13 starke tüchtige Arbeitspferde, 6 Jährlinge, 11 gute Kühe und einiges Jungvieh.

Der Zahlungs-Termin wird am Auktionstage für bekannte Käufer angezeigt. Unbekannte zahlen zur Stelle.

Fremde Pferde und Kühe, zum Gastwirth Herrn Grigoleith eingebracht, werden nachfolgend unter denselben Bedingungen meistbietend verkauft. Joh. Jac. Wagner, Auct.-Commiss.

Auktion zu Glettkau.

Donnerstag, den 3. August 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen auf den Glettkauer Wiesen bei der Mühle öffentlich an den Meistbietenden versteigern:

circa 20 große Haufen schönes Pferde u. Kuhheu, 250 Haufen trocknen Torf guter Qualität.

Der Zahlungstermin wird am Auktionstage für bekannte Käufer angezeigt. Unbekannte zahlen zur Stelle.

Der Versammlungsort der Herren Käufer ist bei der Glettkauer Mühle und wird noch auf die bequeme Abfahrt des Torfes wie Heues besonders aufmerksam gemacht.

Joh. Jac. Wagner, Auktions-Commissarius

Ich beabsichtige meine beiden Kathengrundstücke zu Groß-Zünder a) 3/4 Morgen, b) 1/2 Morgen Gartenland, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere in Gemlitz bei Franz Schulz.

Aechten Peruanischen Guano von A. Gibbs & Son in London empfiehlt billigst Danzig. R. H. Pantzer, Hundegasse 110.

1 Bursche ordentlicher Eltern, welcher Lust hat, das Sattler- u. Tapeziergeschäft zu erlernen, findet eine Lehrstelle Vorstädtschen Graben No. 29.

Mit Bezug auf die Kreisblatt-Verfügung vom Jahre 1851, No. 21. S. 115. vom 17. Mai zeige ich an, daß der Fußsteig über mein Land und Gehöft ebenfalls bei gesetzlicher Pfändung und Bestrafung aufgehoben ist. Ich bitte die Herren Ortsvorstände der umliegenden Ortschaften, dieses bekannt zu machen. Schmeerblock, den 22. Juli 1854. Wittwe Hoffmann.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.